

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 11 (1938-1939)

Heft: 3

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegeben werde. Die Motion wurde dem Staatsrat zur Prüfung überwiesen.

Baselstadt. Die Jungbürger. In einer vom Großen Rat der Regierung überwiesenen Motion wurde diese um die Prüfung der Frage ersucht, wie den jungen Kantons- und Schweizerbürgern bei ihrem Eintritt in das stimm-berechtigte Alter die Bedeutung dieser Tatsache besser als bisher zum Bewußtsein gebracht werden könne. Im Bericht der Regierung wird gesagt, sie halte es für gerechtfertigt, daß die in die Stimmberechtigung eintretenden Bürger, jährlich etwa tausend, auf dieses bedeutende Ereignis aufmerksam gemacht werden sollen. Dies könne in der Weise geschehen, daß ihnen mit der Zustellung des Stimmrechtsausweises für den ersten Urnengang eine Urkunde sowie die Bundes- und Kantonsverfassung überreicht würden. Hiermit ließe sich, wie das im Kanton Zürich geschehe, die Uebergabe eines Heimat- und Bürgerbuches verbinden. Eine geeignete Persönlichkeit sei mit der Ausarbeitung eines solchen Buches beauftragt worden.

Schweizerische Arbeitsdienst-Tagung. In Solothurn fand die 6. Arbeitsdienst-Tagung der Schweiz. Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst statt, zu der etwa 100 Vertreter der Zentralstelle und Leiter von Arbeitsdienstlagern, Abgeordnete der Behörden und der interessierten Berufsverbände sowie Gäste erschienen waren. Die Verhandlungen wurden von Professor Dr. M. Plancherel (Zürich), dem Präsidenten der Zentralstelle, im Kantonsratssaal eröffnet und von Regierungsrat Dr. Urs Dietschi geleitet. Es sprachen Georg Stamm vom solothurnischen Arbeitsdienst (Olten) über die Arbeitsdienstpflicht, A. Steiner vom Schweizer. Metall- und Uhrenarbeiterverband (Bern) über den Arbeitsdienst als Vermittlung von Berufsarbeit. Dann E. Lutz von der Schweiz. evangelischen Jugendkonferenz (Bern) über den erzieherischen Wert des freiwilligen Arbeitsdienstes und Otto Zaugg von der Zürcher Geschäftsstelle des Arbeitsdienstes über die bisherigen fünfjährigen Erfahrungen und Lehren aus 396 Arbeitslagern mit ihren rund 19,000 Teilnehmern und ihrem Gesamtaufwand von 6,270,000 Franken. In der regen Diskussion wurde hauptsächlich die Frage der Einführung des Obligatoriums erörtert, das aber von der Mehrheit der Votanten abgelehnt wurde. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Für die Verständigung von Deutsch und Welsch. Eingeladen durch die Vereine der in Zürich wohnenden Welschen sprach am 20. Mai vor mehreren hundert Personen Nationalratsvizepräsident Valloton über das Thema „Confédérés et Romands: tous Suisses“. An der

Versammlung nahmen außer den Welschen mehrere Vertreter in den eidgenössischen Räten, zahlreiche Mitglieder des Schweiz. Vaterländischen Verbandes, der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der freisinnigen Partei teil. Wie schon in seinem Vortrag in Bern, gelangte der Redner zu folgenden Schlußfolgerungen: In allen Schulen Vermehrung der Stundenzahl in der zweiten Landessprache und in der Schweizergeschichte, Sprachkurse in den Offiziersschulen, Kinderaustausch zwischen den Familien der verschiedenen Sprachgebiete, Verlegung der Militärschulen in anderssprachige Landesteile, regelmäßige Orientierung über Leben und Denken der anderssprachigen Schweizer durch Presse, Radio und Kino, Erleichterung des Bereisens der Schweiz durch die Bundesbahnen auch für die Inländer. — Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. In der stark benützten Diskussion fanden die Ausführungen des Referenten lebhaft Zustimmung, so durch Ständerat Dr. Wettstein, Schulratspräsident Dr. Rohn, Nationalrat Wüthrich und Minister Sulzer, der einen besonderen Appell an die Presse zum Wirken für das gegenseitige Verständnis richtete.

Von der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich. Die Eidgenössische Technische Hochschule hat in dem 1937 zu Ende gegangenen Studienjahr zusammen 392 (Vorjahr 351) Studierende neu aufgenommen. Von den Neuaufgenommenen waren 310 (282) Schweizer und 82 (69) Ausländer. Die Gesamtzahl der Studierenden betrug im Berichtsjahr 1698; davon waren 1329 Schweizer und 369 Ausländer. Von den 1698 Studierenden waren 84 Studentinnen, 66 schweizerische und 18 ausländische. Die Studentenzahl an den einzelnen Abteilungen war: Architektur 190, Bauingenieurwesen 240, Maschinen-Ingenieurwesen 286, Elektrotechnik 229, Chemie 220, Pharmazie 110, Forstwirtschaft 68, Landwirtschaft 100, Kulturingenieur- und Vermessungswesen 88, Mathematik und Physik 80, Naturwissenschaften 69, Militärwissenschaften 18. — Die schweizerischen Studierenden verteilen sich zur Zeit auf 24 Kantone; nur Appenzell I.-Rh. schickt gegenwärtig keinen Schüler an die Eidgenössische Technische Hochschule. An der Spitze stehen die Kantone Zürich (318 Studierende), Bern (189), Aargau (124) und St. Gallen (92) Studierende. — Von den Ausländern stammen aus Deutschland 83, Holland 62, Ungarn 28, Italien 23, Luxemburg 20, Norwegen 19, Polen 17, Frankreich 13, Rumänien 11, Aegypten 11, Vereinigte Staaten 10. — Auf Grund der abgelegten Prüfungen erhielten im Berichtsjahre 245 (285) von 262 (297) Bewerbern das Diplom und 51 erwarben den Dokortitel.

Internationale Umschau.

Ein Jugendschutzgesetz. Berlin. Ein am 1. Mai verkündetes Gesetz zum Schutze der Jugend verbietet die Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren, ausgenommen Sonderbewilligungen auf Grund besonders angepaßter Arbeitsverhältnisse. Bisher war die Arbeit nur bis zum 16. Jahre untersagt.

Neue Bestimmungen über die Verleihung des Ehrendoktors. Berlin. Reichserziehungsminister Rust hat die bisher geltenden Bestimmungen über die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber aufgehoben und neue Bestimmungen erlassen. Danach dürfen die deutschen Universitäten und Hochschulen den Grad eines Ehrendoktors oder Ehrenlizentiaten nur noch beim Vorliegen hervorragender eigener wissenschaftlicher Leistungen von seiten des zu Ehrenden verleihen. Stiftungen oder sonstige Förderungen dürfen nicht mehr als Grundlage für

die Verleihung angesehen werden. Die neuen Richtlinien schreiben weiter vor, daß vor der Verleihung auch die arische Abstammung des zu Ehrenden und seines Ehegatten zu prüfen ist. Ehrenpromotionen von Ausländern bedürfen besonderer ministerieller Genehmigung.

„Ferienkurse in Europa 1938.“ Unter diesem Titel hat das „Institut de Coopération intellectuelle de la Société des Nations“, Paris, eine vollständige Liste der akademischen Ferienkurse veröffentlicht. In der sehr übersichtlichen, nach Ländern alphabetisch geordneten Liste sind insgesamt 160 Kurse, die sich über 18 Länder verteilen, enthalten. Sie gibt u. a. Auskunft über Veranstalter, Zeitpunkt, Lehrgegenstände, Zeugnisse, Gebühren, Vergünstigungen und wird dadurch zum vorzüglichsten Berater für alle Ferienkurs-Interessenten. Die 68 Druck-

seiten umfassende Liste ist für die Schweiz erhältlich durch die Librairie Payot et Cie., Lausanne.

Schwedens Sporthochschule. Die Schaffung eines Sporthomes oder einer Sporthochschule auf Lidingö in Schweden kann als gesichert angesehen werden. Die schwedische Regierung hatte bereits im Januar 1938 die nötigen Geldmittel bewilligt, das Objekt jedoch einem neuen Ausschuß zur Nachprüfung übertragen. Die Arbeiten sind jetzt endgültig abgeschlossen, so daß der Ankauf in allernächster Zeit zu erwarten sein dürfte.

Die jugendlichen Verbrecher in England. Im Jahre 1936 wurden in England und Wales nach der „United Press“ von jugendlichen Personen unter siebzehn Jahren 27 126 Verbrechen begangen, gegenüber 20 540 im Jahre 1934. Eine Veröffentlichung der Polizei in Birmingham weist nach, daß für 29 Prozent aller im Jahre 1937 begangenen Verbrechen Jugendliche verantwortlich sind. Viele der jungen Verbrecher stehen im Alter von acht

bis zwölf Jahren und haben zumeist in regelrechten Banden zusammengearbeitet. Ein typisches Bild bot kürzlich eine Gerichtsverhandlung in Bath, wo sich 20 Kinder zu verantworten hatten, die dem „Black Klan“ angehörten. Die Polizei hatte herausgefunden, daß sich der Treffpunkt dieser Bande in einer Höhle in der Umgebung von Bath befand, die mit zahlreichem Diebesgut ausgestattet war. Man fand unter anderem Bettstellen und Matratzen, ganze Kisten mit Schokolade und Süßigkeiten, Zigaretten, Luftgewehre und Pistolen, Fackeln und ziemlich viel Geld. In einem Bericht der Londoner Polizei heißt es, daß nur ein Drittel der jugendlichen Verbrecher ihre Taten einzeln begehen, während alle übrigen in Gruppen zusammenarbeiten. Die Richter und die Polizei sind überzeugt, daß in erster Linie die amerikanischen Gangsterfilme für die gefährliche Vermehrung der Kriminalität unter den Jugendlichen verantwortlich sind.

Zeitschriftenschau.

„Pro Juventute“, H. 4/5 1938 enthält eine Arbeit von Dr. jur. M. Heß, Winterthur, über **„Die Stellung der Kinder und Jugendlichen im Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.“** — Der Verfasser sagt: „Beide, Jugendstrafrecht und Jugendschutzbestimmungen haben im Entwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch eine fein durchdachte Gestaltung erfahren, bei welcher die bisherigen Erkenntnisse auf pädagogischem und psychologischem Gebiete in hervorragender Weise verwertet worden sind.“ — „Das Jugendstrafrecht des Entwurfes (Art. 82—100) steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der jugendliche Rechtsbrecher erzogen und resozialisiert werden muß. Die Idee der gerechten Vergeltung, die eine Zeitlang in Theorie und Praxis als das wesentliche Ziel des Strafrechtes betrachtet worden ist, wurde — völlig aufgegeben. Ziel und Zweck des Strafrechtes im Sinne des Entwurfes ist nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten; es soll vielmehr der kriminell gewordene Jugendliche mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vor weiteren Vergehen abgehalten und damit der menschlichen Gemeinschaft zurückgewonnen werden.“ — „An Stelle der bisher im Strafgesetz allgemein üblichen äußeren Verbindung von Vergehen und Strafe tritt hier (im Jugendstrafrecht mehr als im Erwachsenenstrafrecht) die innere Beziehung des Täters und seiner Behandlungsbedürftigkeit zu der zu verhängenden Maßnahme.“ — „Es werden drei Kategorien von Rechtsbrechern unterschieden: Einmal Kinder und Jugendliche, die sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet sind; ferner solche, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert, namentlich geistesranke, schwachsinnige, blinde, taubstumme oder epileptische Kinder und Jugendliche, sowie trunksüchtige oder in der geistigen und sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgebliebene Jugendliche; als dritte Gruppe Kinder und Jugendliche, die keine Merkmale der beiden anderen Kategorien aufweisen und überdies keine strafbare Handlung begangen haben, die einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart.“ — Zur Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher der ersten Gruppe ist vor allem die Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie vorgesehen, denn „nirgends so, wie im engen Familienkreis wird der junge Mensch auf das praktische Leben, auf die Wirklichkeit vorbereitet“. Wo Familienversorgung unmöglich oder aussichtslos erscheint, erfolgt die Einweisung in eine offene oder geschlossene Anstalt. Zweck auch dieser

Unterbringung ist: Nacherziehung. — Kinder und Jugendliche der zweiten Gruppe bedürfen einer besonderen Behandlung. Der Jugendrichter kann anordnen: „Heilpädagogische Maßnahmen, eine dem anormalen Kinde angepaßte Erziehung und Schulung, Versetzung in eine Heil- oder Pflegeanstalt, Berufsausbildung des Jugendlichen unter Würdigung des körperlichen oder psychischen Defektes.“ — Für die dritte Gruppe der jugendlichen Rechtsbrecher sieht der Entwurf Verweis, Buße oder Einschließung von 1 Tag bis zu 1 Jahr vor, wobei Entscheid und Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben werden können. Ob auch diese Maßnahmen in der Praxis erzieherischen Wert haben, wird sich zeigen. Wir glauben nicht recht daran, daß man mit Einschließung „die soziale Gesinnung des minderjährigen Rechtsbrechers“ festigen kann. Die Absicht, erzieherisch zu wirken, müßte Anlaß sein zu einer sorgfältigeren Auslese der Behandlungsmethoden. Wäre die zeitweise Unterbringung in ein Erziehungsheim mit passender Arbeitsgelegenheit der Einschließung nicht vorzuziehen? Einschließung ist Ausschließung, und als solche wohl eine Vergeltungs- nicht aber eine Erziehungsmaßnahme. — Durch diese kritischen Bemerkungen soll die Anerkennung für das unserem Lande zur Ehre gereichende Werk in keiner Weise geschmälert werden. — Im zweiten Teil seines Aufsatzes referiert der Verfasser über die Jugendschutzbestimmungen im neuen Entwurf.

Im April 1938 erschien eine Sonderausgabe der „Schweizerischen Musikzeitung“: **„Aufruf der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Musik und Musikerziehung** an die Erziehungsbehörden, die musikorganisatorischen Verbände, die Kirchenvorstände, Lehrerverbände und an die musikpflegenden Vereine der Schweiz“ zur gemeinsamen Ueberprüfung „der Grundlagen unseres heutigen Musiklebens und Musikbetriebes“. Er enthält Untersuchungen über „Musik im Menschenleben“, „Probleme der Musikpflege in Schule, Haus und Öffentlichkeit; Vorschläge für eine planmäßige Musikerziehung von Jugend und Volk“, „Bausteine für einen Lehrplan der Musikfächer an den Lehrerbildungsanstalten“, „Evangelische Kirchenmusik“, „Die Ausbildung des Musikers“ u. a. — Rudolf Schoch (Probleme der Musikpflege in Schule, Haus und Öffentlichkeit) nennt als damaliges Ziel der Musik die Rettung der Persönlichkeit. „Nach diesem Ziel hat sich jede musikerzieherische